

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Mömbris (Plakatierungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erlässt der Markt Mömbris folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur in den hierfür zur Verfügung gestellten Bereichen erfolgen. Die zugelassenen Bereiche sind in der Anlage angeführt. Die Anschläge dürfen die Größe von 120 cm x 80 cm nicht überschreiten. Sie sind auf selbstständigen Plakatträgern kipp- und sturmsicher anzubringen. Die Oberkante der verwendeten Plakatträger darf nicht höher als 1,50 m über die natürliche Geländeoberfläche hinausragen. Die Plakatträger dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Auch dürfen durch die Plakatträger keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil der Straße muss von Plakaten frei bleiben. Die Plakatträger dürfen frühestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angebracht und müssen innerhalb einer Woche nach Veranstaltungsende abgehängt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden und eine rückzahlbare Kautions zu verlangen.
- (2) Der Antragsteller hat die Bauanlage stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der Straßenbaulastträger berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den Straßenbaulastträger geltend gemacht werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden von den politischen Gruppierungen Plakatständer und Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von politischen Gruppierungen zum Anschlag bestimmten Plakatständern und –Anschlagstafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin

die jeweiligen Antragssteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

die jeweiligen Antragssteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Mömbris in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Mömbris, den 23.12.2004

gez.

Reinhold Glaser  
Bürgermeister

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 08.10.2008 – in Kraft getreten 01.11.2008
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 08.04.2009 – in Kraft getreten 01.05.2009
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 07.10.2009 – in Kraft getreten 01.11.2009
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 30.03.2015 – in Kraft getreten 01.05.2015

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Anbringen  
von Anschlägen und Plakaten des Marktes Mömbris (Plakatierungsverordnung)**

**Brücken**

- 1) gegenüber Wendelinusstraße 49 (am Kriegerehrenmal)

**Daxberg**

- 2) Ecke Glasbergstraße und Jahnstraße vor Haus Nr. 19
- 3) Ecke Glasbergstraße und Jahnstraße gegenüber Haus Nr. 19

**Dörnsteinbach**

- 4) an der Einstiegsstelle der Bushaltestelle in der Spessartstraße

**Gunzenbach**

- 5) zwischen Schulturmhalle und angrenzendem Wohnhaus

**Hemsbach**

- 6) an der Böschung am Ortseingang rechts- von Brücken kommend

**Hohl**

- 7) Haagstraße auf der Fläche gegenüber dem Kindergarten

**Kaltenberg**

- 8) 3m links oder rechts neben der Bushaltestelle Kaltenberg an der Buswendeschleife am Ortseingang von Königshofen\*

**Mömbris**

- 9) auf der Grünfläche vor dem Bahnhofsgelände
- 10) Bahnhofstraße gegenüber der Raiffeisenbank

**Niedersteinbach**

- 11) am Ortsausgang rechts -Richtung Michelbach- zwischen Fußweg und Sägewerk-

**Rappach**

- 12) Einmündung zum Festplatz

**Reichenbach**

- 13) am Feuerwehrgerätehaus

## **Rothengrund**

14) am Feuerwehrgerätehaus

## **Schimborn**

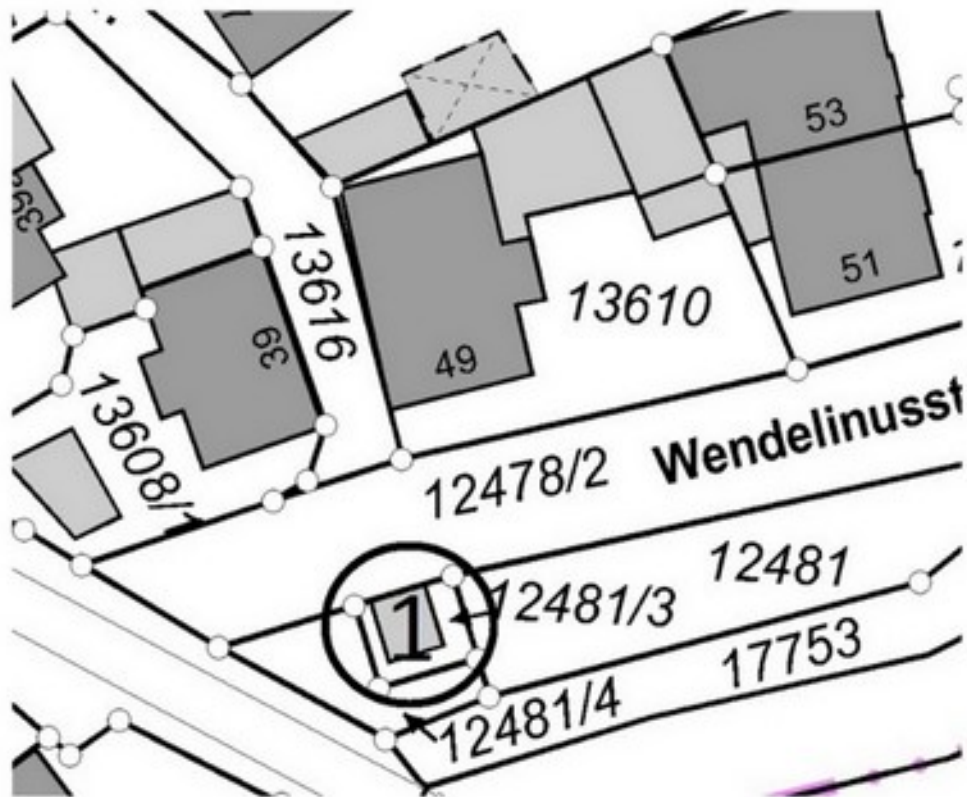
15) an den Einstiegsstellen der Bushaltestellen am Ortsausgang Richtung Königshofen

16) an den Eichen

**\*HINWEIS: Die restliche Fläche ist Privatgrundstück, auf dem nicht plakatiert werden darf!**

## Ortsteil Brücken

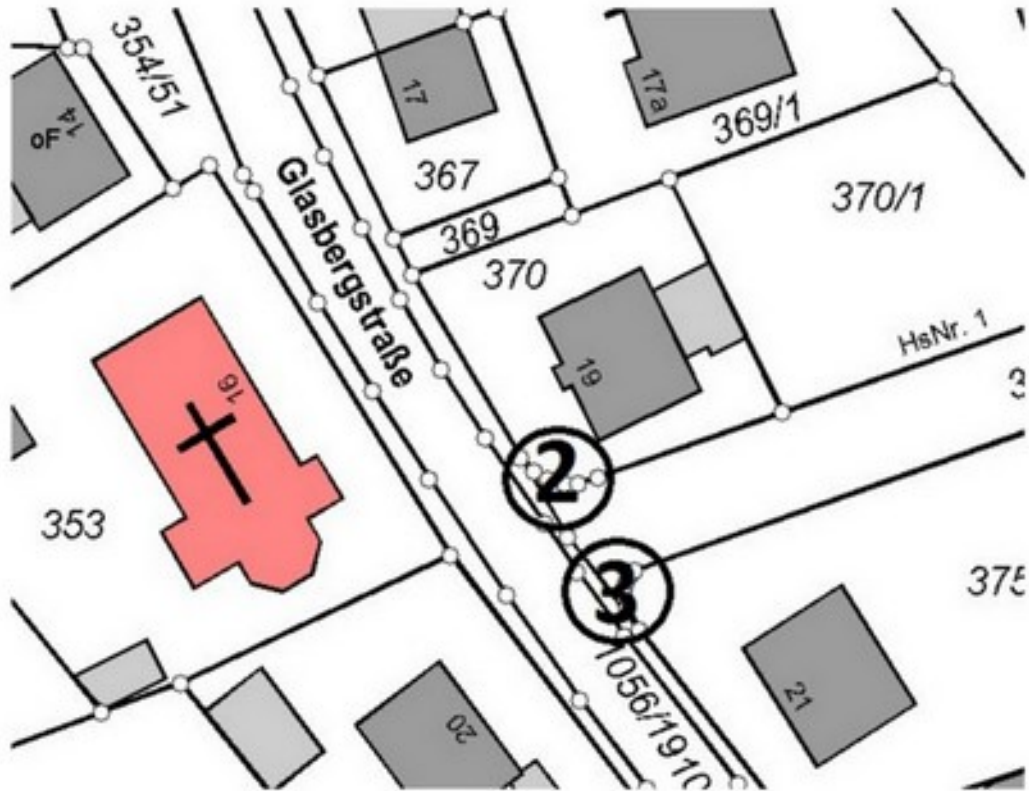
### 1) Bushaltestelle am Kriegerehrenmal





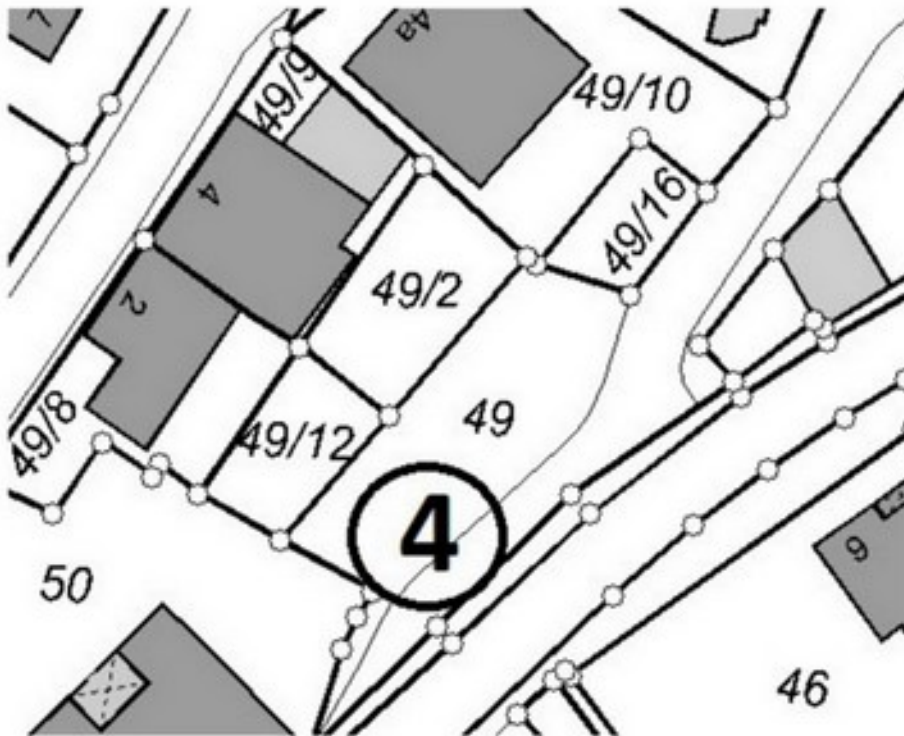
## Ortsteil Daxberg

- 2) Ecke Glasbergstraße/Jahnstraße vor Raiffeisenbank
- 3) Ecke Glasbergstraße/Jahnstraße gegenüber Raiffeisenbank



## Ortsteil Dörnsteinbach

4) an der Einstiegsstelle der Bushaltestelle in der Spessartstraße



## Ortsteil Gunzenbach

5) zwischen Schulturnhalle und angrenzendem Wohnhaus





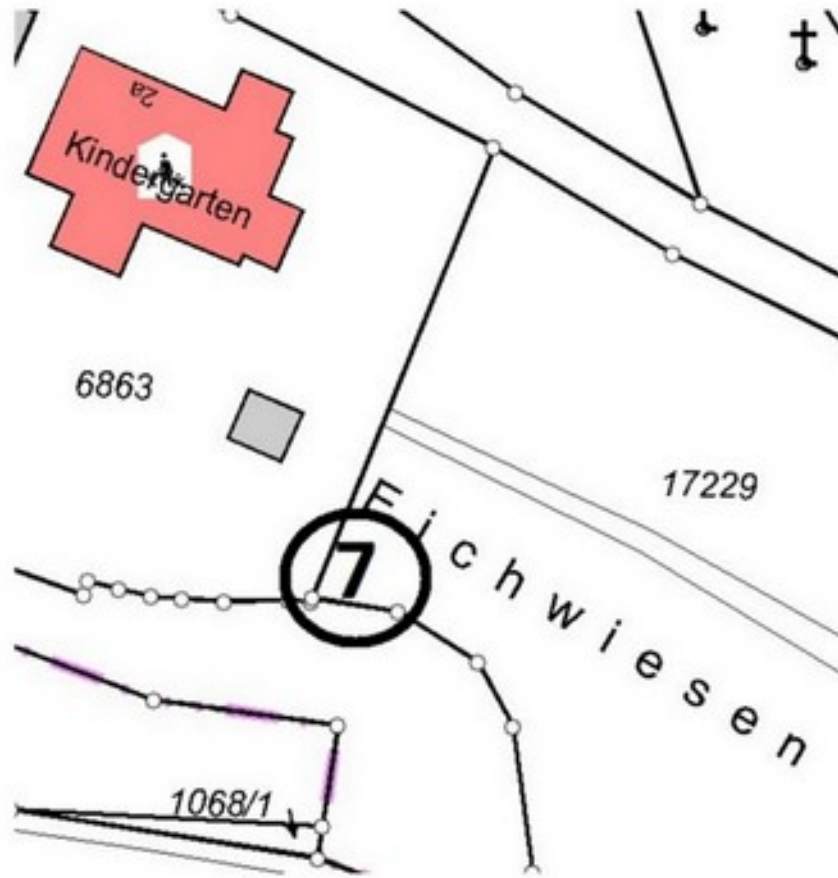
## Ortsteil Hemsbach

6) an der Böschung am Ortseingang - Richtung Brücken kommend



## Ortsteil Hohl

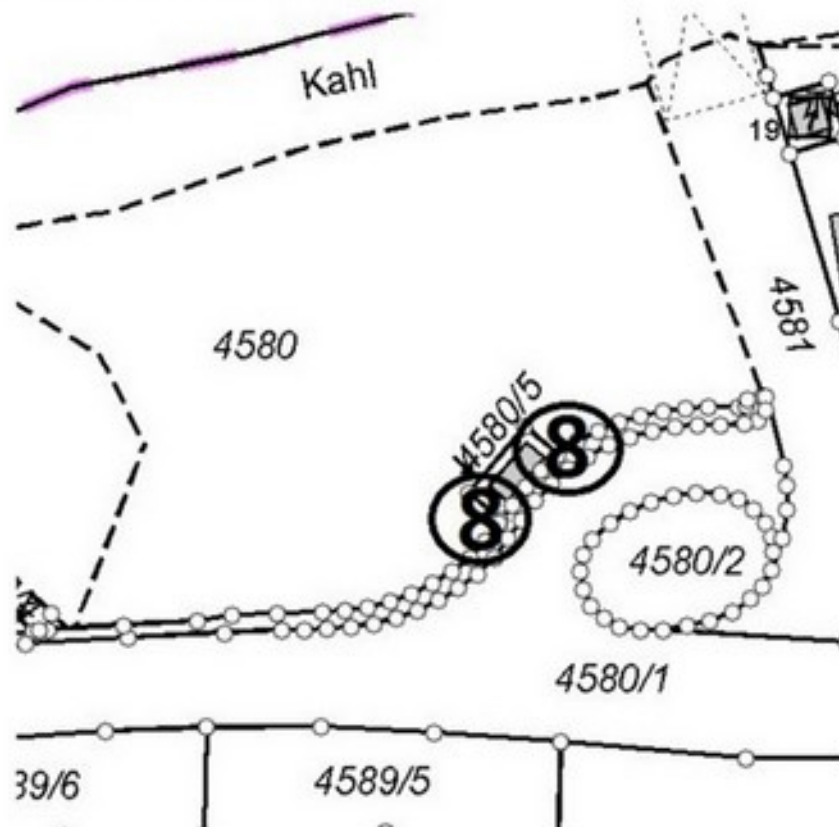
7) Haagstraße auf der Fläche vor gegenüber dem Kindergarten



## Ortsteil Kaltenberg

8) 3m links oder rechts neben der Bushaltestelle Kaltenberg an der Buswendeschleife am Ortseingang von Königshofen

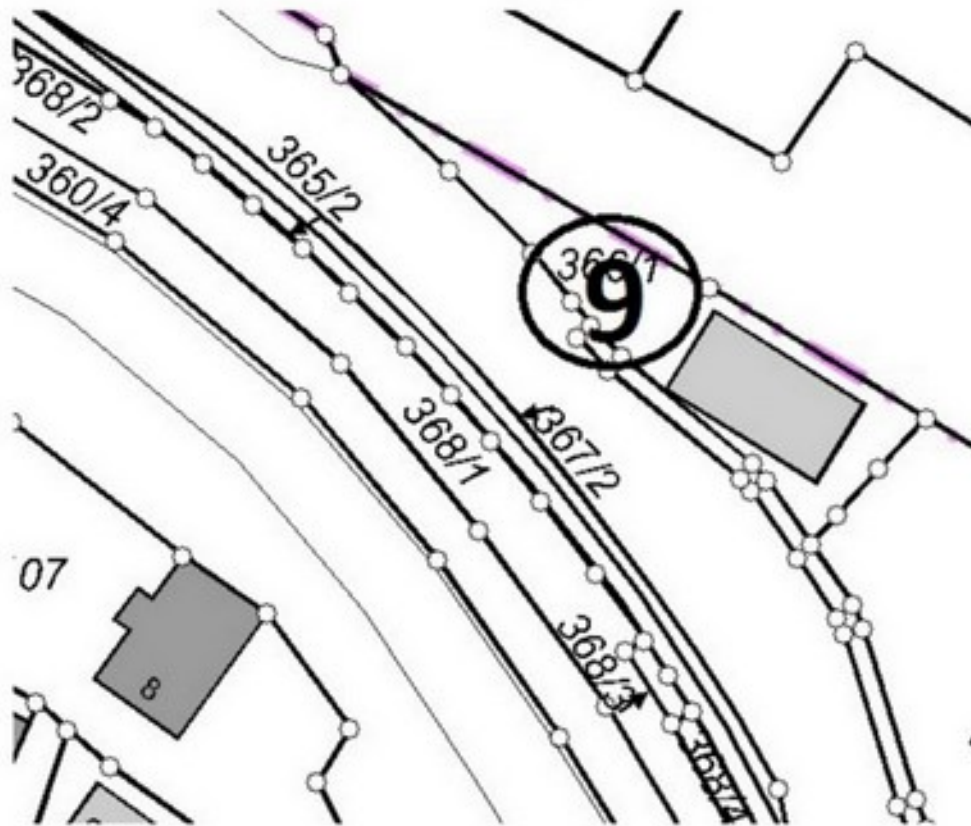
**HINWEIS: Die restliche Fläche ist Privatgrundstück, auf dem nicht plakatiert werden darf!**





## Ortsteil Mömbris

9) auf der Grünfläche vor dem Bahnhofsgelände





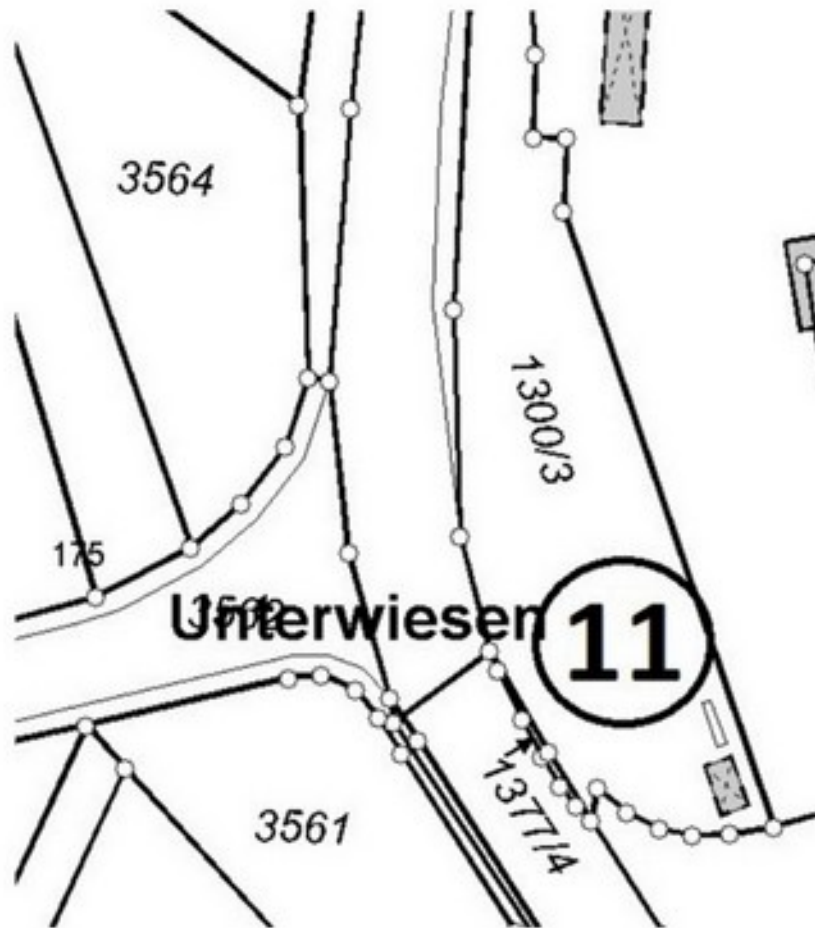
## Ortsteil Mömbris

10) Bahnhofstraße gegenüber der Raiffeisenbank



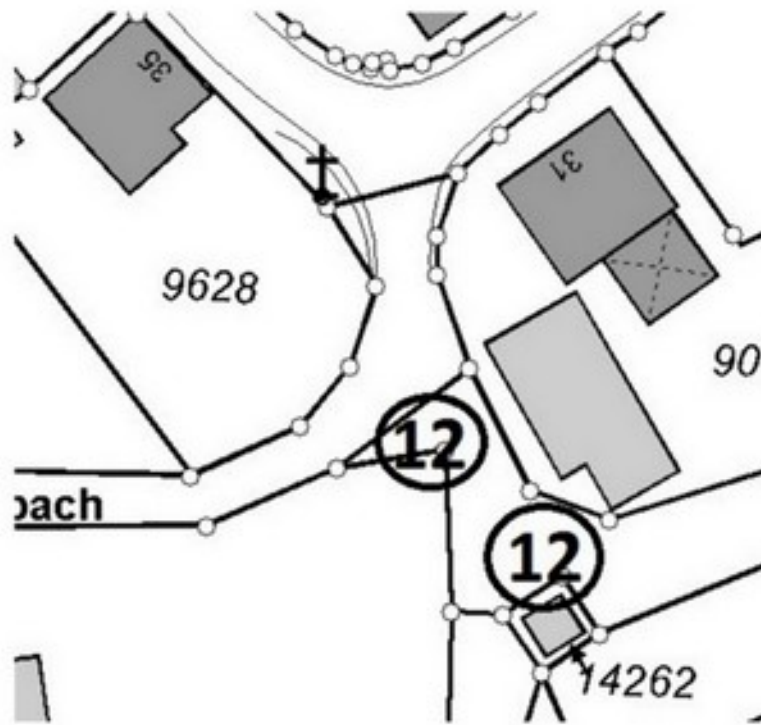
## Ortsteil Niedersteinbach

11) an der Bushaltestelle am Ortseingang zwischen Fußweg und Sägewerk



## Ortsteil Rappach

12) Einmündung zum Festplatz





## Ortsteil Reichenbach

13) am Feuerwehrgerätehaus





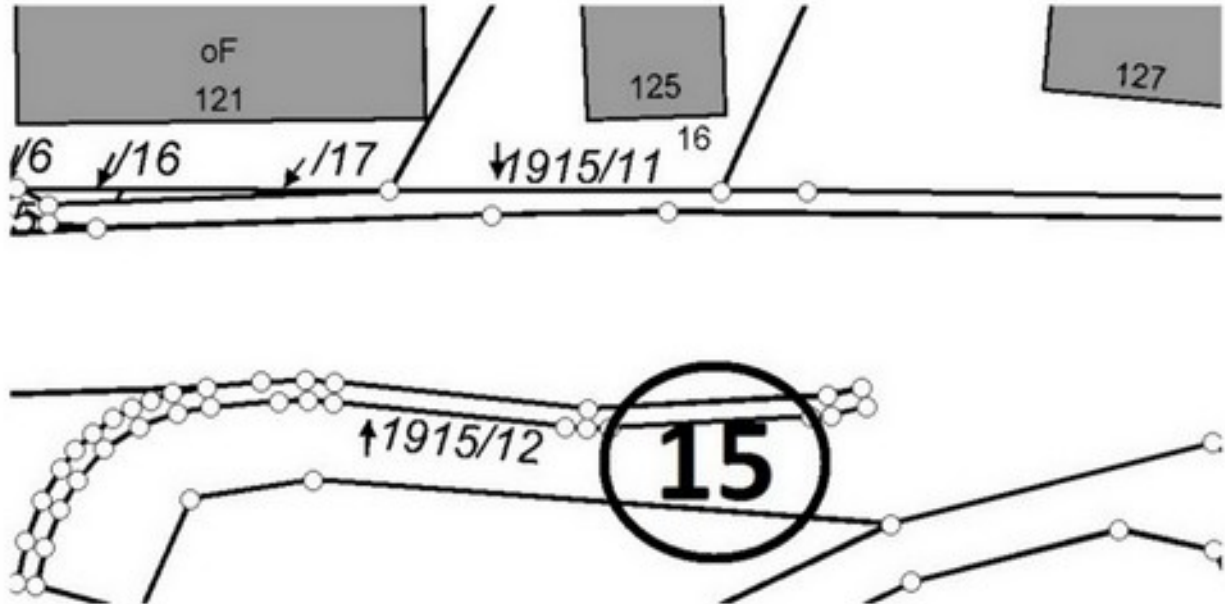
## Ortsteil Rothengrund

14) am Feuerwehrgerätehaus



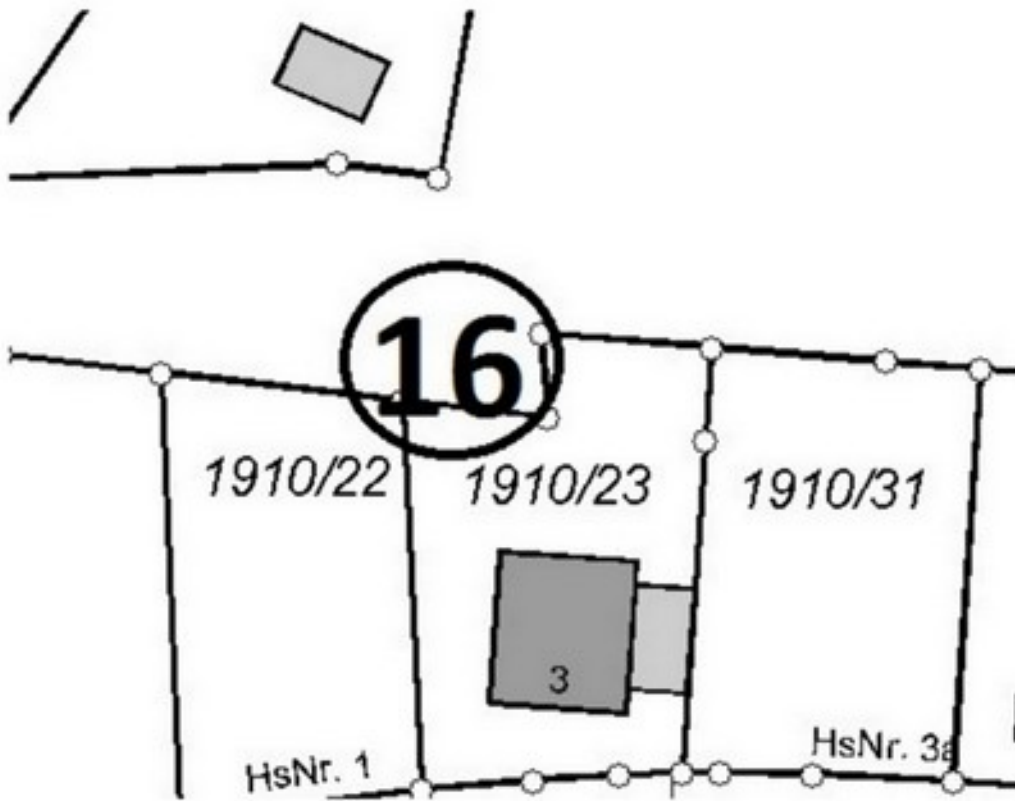
## Ortsteil Schimborn

15) an der Einstiegstelle der Bushaltestelle am Ortsausgang Richtung Königshofen



## Ortsteil Schimborn

16) an den Eichen



## Auflagen und Bedingungen für die Anbringung von Werbeplakaten

### u. ä. innerhalb geschlossener Ortschaften:

Die Werbeplakate u.ä. dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortslage (vgl. Abgrenzung zu § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO) aufgestellt werden, wenn folgende Auflagen beachtet werden:

1. Die Standorte der Werbeplakate u.ä. sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen. Bestehende Verordnungen für Plakatierungen sind zu beachten.
2. Die Werbeplakate u.ä. sind kipp- und sturmsicher zu verankern.
3. Die Werbeplakate u.ä. dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden und Verkehrszeichen oder sonstige Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigen.
4. An den Pfosten von Verkehrszeichen und an Brückengeländern oder Geländern von Stützmauern dürfen Werbeplakate u.ä. nicht angebracht werden.
5. Die Werbeplakate u.ä. sind innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
6. Durch die Werbeplakate u.ä. darf keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen, Innenkurven oder an anderen gefährlichen Stellen eintreten. Sie dürfen nicht an Kreuzungen oder Wegabzweigungen aufgestellt werden.
7. Das Lichtraumprofil der Straße (0,75 m vom Fahrbahnrand bzw. 4,50 m von Oberkante Straße) muss von Werbeplakaten u.ä. frei bleiben.
8. Der Antragsteller hat die Werbeplakate u.ä. stets in einem solchen Zustand zu erhalten, dass der bauliche Bestand der Straße sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist der zuständige Straßenbaulastträger (Straßenbauamt Aschaffenburg oder Kreisstraßenverwaltung des Landkreis Aschaffenburg) berechtigt, den die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigenden Zustand auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
9. Der Antragsteller haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung der Werbeplakate entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche, die von Dritten gegen den jeweiligen Straßenbaulastträger oder deren Personal geltend gemacht werden.
10. Evtl. **Überspannungen** sind bei dem jeweiligen Straßenbaulastträger gesondert zu beantragen.

Sollten die Werbeplakate nicht in der genannten Frist (siehe Pkt. 5) beseitigt worden sein, so ist das Straßenbauamt Aschaffenburg bzw. die Kreisstraßenverwaltung des Landkreis Aschaffenburg oder eine andere von Ihnen beauftragte Person berechtigt, die Werbeplakate auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Mainaschaff, den 21.02.2005  
Landratsamt Aschaffenburg  
-Dienststelle Mainaschaff-

gez.

Kai-Uwe Brune